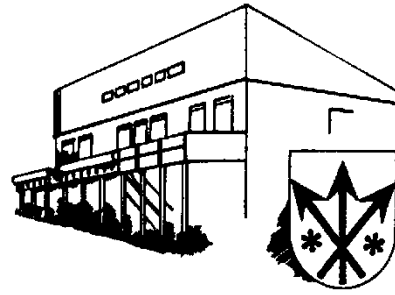


**Turn- und Sportverein  
Sulzfeld e.V. 1889**



# **S A T Z U N G**

des

**Turn- und Sportverein Sulzfeld 1889 e.V.**

Stand 16. März 2007

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck und Grundsätze	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Geschäftsführender Vorstand	5
§ 8 Ausschuß	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Rechnungsprüfung	8
§ 11 Ehrenrat	8
§ 12 Abteilungen	8
§ 13 Ordnungen	9
§ 14 Sonstige Bestimmungen	10
§ 15 Auflösung des Vereins	10
§ 16 Gültigkeit der Satzung	10

## **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Sulzfeld 1889 e.V." (Abkürzung TSV Sulzfeld) und trägt die Farben blau-weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck und Grundsätze**

1. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der TSV setzt sich zur Aufgabe - nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten - der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
3. Der TSV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, eine zeitgemäße Jugendarbeit und die Kultur.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
  - a) Durchführung eines geeigneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
  - b) Anschaffung und Instandhaltung von vereinseigenen Sportanlagen, Einrichtungen, sowie Turn- und Sportgeräten.
  - c) Durchführung von Versammlungen, Lehrgängen und Wanderungen.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachverständigen Übungsleitern.
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und den zuständigen Fachverbänden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder  
Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - c) Jugendliche 14 - 18 Jahre
  - d) Schüler 6 - 14 Jahre
  - e) Kinder bis 6 Jahre

2. Aufnahme  
Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein abgelehnter Bewerber um

die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

### 3. Beiträge

Der TSV erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von allen Mitgliedern - außer den Ehrenmitgliedern - angemessene Beiträge. In einer Beitragsordnung wird die Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### 4. Ehrungen

- a) Langjährige und besonders verdiente Mitglieder werden entsprechend einer Ehrenordnung geehrt. Die Ehrenordnung des Ehrenrates wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluß des Ehrenrates und des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.
- c) Besonders verdiente Vorsitzende können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Ehrenvorsitzenden können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, sie haben beratende Funktion.

### 5. Austritt, Ausschluß und Tod

- a) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Sie muß schriftlich spätestens zum 1. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- b) Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.
- d) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem TSV erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedsverpflichtungen, unbeschadet des Vereinsanspruchs auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.  
Gerichtsstand für beide Teile ist Kitzingen.

### 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimmen. Sie haben gleiches Stimmrecht und sind wählbar. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- b) Alle jugendlichen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen oder angemieteten Einrichtungen unentgeltlich zu nutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag, eine Benutzungsgebühr oder ein Abteilungsbeitrag erhoben wird.
- d) Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- e) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom geschäftsführenden Vorstand oder von der Abteilungsleitung erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- g) Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

1. Vorstand
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
2. Geschäftsführender Vorstand
  - a) Vorstand
  - b) Grund- und Hausverwalter
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
3. Ausschuß
  - a) Geschäftsführender Vorstand
  - b) Vereinsjugendleiter
  - c) Vergnügungswart
  - d) Pressewart
  - e) 6 Ausschussmitglieder
  - f) Abteilungsleiter
4. Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens.
3. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeweils zu zweit..
4. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einblick zu nehmen.
5. Der 1. Vorsitzende führt in den Vereinsorganen § 5 den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung übernimmt dies der 2. oder 3. Vorsitzende.
6. Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende, kann Sitz und Stimme in allen Organen und Gremien des TSV und seiner Abteilungen wahrnehmen.
7. Der Vorstand hat das Recht, für die Vereinsführung notwendigen Unterlagen bei Mitgliedern anzufordern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese zur Verfügung zu stellen.
8. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie die Geschäftsführung und die Gestaltung des Vereinsbetriebes.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ein beschlußfähiges Organ über Aufgaben, die durch Satzung oder Ordnungen festgelegt sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen mündlich oder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. In besonderen Fällen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, innerhalb von 24 Stunden telefonisch zu einer Sitzung einzuladen.
4. Aufgaben
  - a) Erarbeiten von Grundsätzen und Richtlinien, die als Grundlage und Entscheidungshilfen für die Organe gelten
  - b) Regelung von Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Gesamtverein betreffen
  - c) Führen der laufenden Geschäfte. U.a. sind verantwortlich:  
der Kassier für Finanzen und Buchhaltung,  
der Schriftführer für Niederschriften in Versammlungen der Organe
  - d) Beratung und Beschluß über die jährlichen Haushaltspläne
  - e) Beratung und Beschluß über die jährlichen Abteilungszuschüsse
  - f) Beratung und Beschluß über die Billigung und Auflösung von Abteilungen
  - g) Aufstellung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben, z.B. Bauausschuß, Finanzausschuß, Wirtschaftsgremium und Festausschuß
  - h) Vergabe von Aufgaben an Abteilungen, Ausschüsse und Einzelmitglieder
  - i) Überwachung des gesamten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, einschließlich der Benutzung von Anlagen und Geräten
  - j) Erarbeiten von Ordnungen

## § 8

### Ausschuß

1. Der Ausschuß ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlußfassung nach der Satzung nicht anderen Organen übertragen ist. Er kann Anträge von der Mitgliederversammlung entscheiden lassen.
2. Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen mündlich oder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. In besonderen Fällen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, innerhalb von 24 Stunden telefonisch zu einer Sitzung einzuladen.
3. Aufgaben
  - a) Wahrung der Einheit des Vereins
  - b) Überwachung auf Einhaltung und Durchführung der in der Satzung verankerten Bestimmungen
  - c) Beratung und Durchführung größerer Veranstaltungen
  - d) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes
  - e) Beschlußfassung über erarbeitete oder vorgelegte Anträge und Ordnungen
  - f) Verfügung über vereinseigene Grundstücke, sowie deren Belastung im Sinne des Bürgerlichen Rechts mit Ausnahme der Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen, durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der anwesenden Stimmen
  - g) Aufnahme von Darlehen durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der anwesenden Stimmen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Ausschluß von Mitgliedern durch 3/4 Mehrheitsbeschluß nach deren Anhörung
  - j) Weitere Aufgaben können in einer Geschäftsordnung erteilt werden

- 5 -

4. Der Ausschuß entscheidet, außer bei § 8, Ziffer 3 f), g) und i) durch Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Abstimmung gilt § 9 Ziffer 6.
5. Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

6. Den Sitzungen des Ausschusses kann jedes Vereinsmitglied beiwohnen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, bei Vorliegen gewichtiger Gründe, Nichtmitglieder des Ausschusses von der Sitzung auszuschließen.
7. Als Ausschußmitglieder sollen solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die bereit und befähigt sind, jederzeit eine Funktion zu übernehmen.
8. Der Ausschuß hat das Recht, ausscheidende Mitglieder des Ausschusses durch andere ordentliche Mitglieder zu ersetzen.
9. Der Ausschuß ist berechtigt, sich durch Berufung weiterer Mitglieder zu erweitern.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Einberufung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
  - b) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Ausschuß dies beschließt oder wenn 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim 1. Vorsitzenden hierzu einen Antrag stellen. Dieser Antrag muß schriftlich gestellt werden, er muß Zweck und Gründe enthalten und von den Antragstellern unterschrieben sein. In solchen Fällen hat die Einberufung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
  - c) In allen Fällen ist die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung, im Gemeindeblatt bekanntzugeben.
2. Aufgaben
  - a) Die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Ausschusses und sonstiger Funktionsträger des Vereins alle zwei Jahre, sofern in der laufenden Periode keine Rücktritte erfolgen und Ersatzwahlen durchgeführt werden müssen
  - d) Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und gegebenenfalls deren Vertreter
  - e) Festsetzung der Beitragsordnung und der Beiträge
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen  
Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
  - g) Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen
  - h) Beschlußfassung über Anträge der Organe oder einzelner Mitglieder
  - i) Anhörung von Referaten, die der Förderung des Vereinszwecks dienen
  - j) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
  - k) Anhörung beim Erwerb der Mitgliedschaft und bei deren Beendigung

3. Wahlen
  - a) Die Abstimmung erfolgt bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags durch Handzeichen. Sie hat geheim mit Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, so ist stets mit Stimmzettel zu wählen.

- b) Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muß jeder mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.
  - c) Für die Wahl der Mitglieder für den Ausschuß, den Ehrenrat und die Rechnungsprüfer entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.
  - d) Die Mitglieder für die Organe § 5, Ziffer 1, 2 und 3 (außer Ziffer 3 f)), § 10 und § 11 werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zu einer Neuwahl im Amt.
  - e) Abwesende Mitglieder können in ein Organ gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
4. Anträge
- a) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden mindestens drei Tage vorher einzureichen.
  - b) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Sie müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
5. Beschlüsse
- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden berechtigten Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme: § 9, Ziffer 5 d)).
  - b) Für einen Beschluß, der vorsieht, den Vereinszweck zu ändern, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Dabei hat die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen.
  - c) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen.
  - d) Ein Beschluß den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen, dabei müssen mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
  - e) Für alle anderen Beschlüsse bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmung
- Bei Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen der Mitgliederversammlung, sowie aller anderen Organe und Gremien des TSV und seiner Abteilungen bilden nur die abgegebenen gültigen Stimmen das Abstimmungsergebnis (Ausnahme: § 9, Ziffer 5 b)). Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel bei schriftlichen Abstimmungen sind nicht abgegebene Stimmen.
7. Protokoll
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei den Wahlen zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer. Sie dürfen keine Position in den Organen § 5, Ziffer 1, 2 und 3 haben.



2. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
4. Die Prüfung wird getrennt für jedes Rechnungsjahr = Kalenderjahr vorgenommen.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei Ausfall eines Prüfers ein anderes ordentliches Mitglied nach § 10, Ziffer 1 zu bestimmen.

## **§ 11**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Ehrenratsvorsitzenden und vier weiteren Ehrenratsmitgliedern. In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied des TSV Sulzfeld sind.
2. Aufgaben
  - a) Erarbeitung einer Ehrenordnung. Diese wird dem Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt.
  - b) Vorschläge für Ehrungen
  - c) Betreuung der Altmitglieder
  - d) Vermittlung und Entscheidung bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen.
  - e) Die Mitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden.
3. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Ehrenrat beschlußfähig.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Zur Durchführung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs werden mit Zustimmung des Ausschusses Abteilungen gebildet.
  2. Die Abteilungsversammlung wählt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
  3. Ist eine größere Abteilungsleitung nötig, wird diese im Sinne vorliegender Satzung gebildet.
  4. Die Abteilungsleitung kann auch in der Mitgliederversammlung des TSV von den Abteilungsmitgliedern gebildet werden, dabei ist der Vorstand behilflich.
  5. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt und vertreten ihre Abteilung im Ausschuß.
  6. Die Abteilungsleiter sind zusammen mit ihren Stellvertretern, Übungsleitern und Trainern für ihre Abteilung verantwortlich. Die Abteilungen haben sich den Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen.
- 8 -
7. Bei allen Maßnahmen der Abteilungen ist die Vereinssatzung zu beachten und verbindlich. Eine von der Abteilung erstellte und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Arbeitsordnung ist für alle Abteilungsmitglieder verbindlich.
  8. Abteilungen können Abteilungsbeiträge festsetzen. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und sind Beiträge des Vereins. Sie werden in voller Höhe der Abteilungskasse zugeleitet.

9. Das in der Abteilung vorhandene Vermögen ist und bleibt alleiniges Eigentum des Vereins.
10. Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn der geschäftsführende Vorstand seine Genehmigung erteilt hat und sie vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet sind.
11. Alljährlich ist zum Jahresabschluß von der Abteilungsleitung ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Dieser Bericht ist zusammen mit einer Mitgliederliste - Stand 1. Januar des folgenden Jahres - und einem Antrag über die notwendigen Zuschüsse dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Innerhalb der Beratung über den Gesamtetat beschließt der Ausschuß über die Abteilungszuschüsse.
12. Ist der Geschäfts- und Sportbetrieb innerhalb einer Abteilung nicht durch Ordnungen etc. geregelt, so ist immer analog der TSV-Satzung zu verfahren.

### **§ 13**

#### **Ordnungen**

Für Aufgaben und Arbeitsweisen bestimmter Sachgebiete, welche nicht durch die Satzung speziell geregelt sind, können bei Bedarf Ordnungen erstellt werden:

1. Geschäftsordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Sportordnung
5. Übungsleiterordnung
6. Verfahrensordnung für Versammlungen
7. Rechtsordnung
8. Liegenschaftsordnung
9. Jugendordnung
10. Abteilungsordnung
11. Ehrenordnung

- 9 -

### **§ 14**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Über Sitzungen der einzelnen Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Von den Niederschriften erhält der 1. Vorsitzende eine Ausfertigung.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge, Fahrzeuge, usw..
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kitzingen.
6. Die Vereinssatzung wird jedem Mitglied ausgehändigt, das diese schriftlich oder mündlich beantragt.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich dabei müssen mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 16**

### **Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 1989 genehmigt, und erhält ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.  
Frühere Satzungen haben keine Gültigkeit mehr.

Sulzfeld, 2. Dezember 1989